

Vorsichtsmaßregeln, die nur zu allseitigem Wohl und Vortheil dienen, werde gefallen lassen, — mitgetheilt werden. Endlich ist auch Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz Kenntniß davon zu geben, damit Derselbe entweder durch den Canal des französischen Ministers, oder auf andere gutbefindende Weise, die mit dem Viehankauf zu beauftragenden französischen Commissarien mit den hiesigen Orts erforderlich befundenen Vorsichtsanstalten bekannt mache.

Erneuerte Feuerordnung für die
Landschaft des Cantons Zürich, vom
8ten Christmonat 1803.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich, veranlaßt durch die traurigen Ereignisse verschiedener, seit kurzer Zeit in unserm Canton vorgefallener, beträchtlicher Feuersbrünste, durch welche so viele Familien in Armut, Mangel und Elend versetzt wurden, — und in Betrachtung, daß, durch die eingetrete-

nen Zeitverhältnisse, die ehemaligen Feuer- und Lösch-Anstalten hie und da auffert Acht gesetzt, oder doch die durch frühere obrigkeitliche Verordnungen vorgeschriebenen Verbesserungen unterblieben sind, — und daß die so heilsame Sorgfalt, für Verwahrung des Feuers, und Verhütung alles dessen, was dergleichen Unglücksfälle veranlassen kann, hin und wieder vernachlässiget werde, — haben für unumgänglich nöthig erachtet, durch Erneuerung ehevoriger bestgemenuter Verordnungen, unsere Kantonsbürger vor allem demjenigen zu verwarnen, was dergleichen traurige Unglücksfälle veranlassen kann, — und auf alles dasjenige neuerdings aufmerksam zu machen, was, in sich ergebenden Unglücksfällen dieser Art, die Ausbreitung derselben zu verhindern, und also das Unglück abzuwenden oder zu verringern vermögend ist.

Demnach sehen Wir Uns bemüßiget, zu verordnen:

1. Solle das Schiessen in den Dörfern, an gefährlichen und feuerfangenden Orten, als: bey Scheunen, Speichern und Ställen, so wie aller gefährliche Mißbrauch des Pulvers in allen möglichen Fällen, des Ernstlichsten verboten seyn.

2. Wird jedermänniglich wohlmeinend erinnert, zu ordentlicher Zeit die Kamine fleißig fegen und reinigen zu lassen, und zu aller glühenden Asche

und Kohlen wohl Sorge zu tragen, selbige nicht in hölzerne oder andere feuerfangende Geschirre und Orte zu schütten, sich des sonst üblichen, jedoch höchst gefährlichen Verlegens des Holzes in Oefen und Kunstzügen gänzlich zu enthalten, auch in keinem Stalle, es seye in Wirths- oder Privathäusern, mit einem brennenden offenen Licht, sondern mit wohlverschlossenen Laternen umherzugehen.

3. Untersagen Wir jedermänniglich das gefährliche Tabakrauchen an allen offenen und feuerergreifenden Orten, hauptsächlich bey den Scheunen, Speichern, Ställen und Trotten, bey zu gewärtigen habender Strafe.

4. Verboten Wir das Rätschen an gefährlichen Orten, das Dörren des Hanfs und Werchs in den Oefen, und das Backen zu Nachtzeit.

5. Durch die neuesten unglücklichen Erfahrungen belehrt, wie gefährlich es seye, wann sorglose Eltern ihren minderjährigen Kindern, besonders an Sonn- und Festtagen, das Hauswesen allein anvertrauen, und sogar die Küche zu besorgen überlassen, die dann gar leicht mit dem Feuer spielen, oder ungewahrhaftig damit umgehen können, woraus dergleichen schreckliche Unglücksfälle entstehen, — machen Wir es den Beamteten, und besonders den Gemeindevorstehern zur unerläßlichen Pflicht, auf dergleichen sorglose Eltern

ein wachsamcs Auge zu haben, und zu diesem Ende hin, während dem Gottesdienst die übliche Kirchenrond durch Stillständer bestehen zu lassen oder anzuordnen, welche ereignenden Falls dieselben zu angemessener Ahndung, und im Wiederholungsfall zu gebührender Strafe verleiden werden.

6. Damit aber den so oft entstehenden Feuerbrünsten desto eher und besser gesteuert werden möge, so befehlen Wir, daß in allen Gemeinden und Dörfern, die Oefen und andere Feuerstätte, durch eigens hierzu Verordnete, wenigstens des Jahrs einmal fleißig besichtigt werden; in der festen Erwartung, daß sich die Gemeindevorsteher hierin keinerlei Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, die ihnen, auf Verzeigen der Vollziehungsbeamten hin, zur unerläßlichen Verantwortung gereichen müßten.

7. Wenn dann der Eifer und die christlich brüderliche Theilnahme in sich ergebenden Unglücksfällen dieser Art, eine freudig zu belobende Tugend der meisten unserer Kantonsmitbürger von jeher gewesen, und es (wie die neuesten Beispiele beweisen) annoch ist, — wenn ferner die meisten Gemeinden zu diesem Ende hin mit Feuerspritzen und den darzu gehörenden Löschinstrumenten, auf eine rühmliche Weise versehen sind, — wenn endlich aller Orten die Mannschaft darzu gehörig bestellt, und auch in die Ferne, aller Orten,

wo man mit den Spritzen nicht hinellen kann, doch die sogenannten Feuerläufer gesendet werden, die mit Feuerkübeln und Hacken, auf ein zu gebendes Zeichen, zur Hülfe nach der Brandstätte eilen; — so werden es sich die Gemeindevorsteher jedes Orts zur heiligsten Pflicht machen, sowohl diese zur Löschung dienenden Instrumente in immer brauchbarem Stande zu unterhalten, und von Zeit zu Zeit zu untersuchen und probiren zu lassen, als auch die mit einem tüchtigen Feueroffizier versehenen Feuerrotten beider Art von Zeit zu Zeit gehörig abzuändern und zu kompletiren.

8. Den Vollziehungsbeamten liegt ob, die nöthigen Veranstellungen zu treffen, daß sie, durch eigens bestellte Boten, auf der Stelle von dem Ort, wo der Brand entstanden, und von der Beschaffenheit desselben benachrichtiget, und dadurch in den Stand gesetzt werden, je nach Beschaffenheit der Umstände die dienlichen Maaßregeln zu ergreifen. Auch sollen diese Boten einen ausgebrochenen Brand unverzüglich an die näher und ferner gelegenen Gemeinden auf alle Seiten hin verkünden, damit auch von Seite dieser Gemeinden die allfällig benöthigte Hülfe schleunigst erfolgen möge.

9. Die Bezirks- und Unterstatthalter, in deren Abtheilung der Brand entstanden, werden es sich zur Pflicht machen, persönlich auf die Brandstätte hinzueilen, und zu veranstalten, daß nichts

verabsäumt werde, was zur Abwendung und Verminderung des Unglücks beitragen kann, so wie sie die Regierung ungesäumt durch expresse Erlauben genau benachrichtigen werden, was es des Brands und seiner Ausdehnung und Gefährlichkeit halber für eine Beschaffenheit habe.

10. Es werden sich sowohl die Vollziehungsbeamten, als auch die Vorsteher der Gemeinden zur Pflicht machen, ungesäumt in jeder derselben eine militärische Einrichtung, nach dem Beispiel der Stadtgemeinde Zürich, (siehe erneuerte Feuerordnung der Stadtgemeinde Zürich vom 30sten August 1802) zu treffen, welche nur da anwendbar ist, wo der Brand entsteht, und durch welche nicht nur die genaueste Ordnung in allen zum Löschen vorzunehmenden Anstalten erzwengt, sondern auch allen, sehr oft zur Verbreitung des Brands dienenden Unordnungen, und nicht selten beabsichtigten Diebereyen vorgebogen, und zur Errettung der dem Feuer ausgesetzten Effecten der Verunglückten alles Mögliche geleistet werden kann.

11. Wenn endlich die traurige Erfahrung aller Zeiten, und besonders auch bey den lezten bedauerlichen Ereignissen, gezeigt hat, daß nicht selten da Unglücke dieser Art am meisten um sich gegriffen, wo der Mangel am Wasser die Hemmung des Feuers verhindert, und die meisten vorhandenen Feuersprizen unthätig bleiben mußten, —

welches nur an denen Orten geschieht, die von Seen, reichhaltigen Flüssen oder Bächen entfernt liegen, — so bleibt an diesen Orten kein anderes Mittel übrig, als daß sich die Einwohner vereinigen, um an den bequemsten Orten in ihren Gemeinden oder Dörfern, hinlängliche Beyer oder Wasseransammler anzulegen, welche von Zeit zu Zeit gehörig gereinigt werden müssen, damit wenn sie auf der einen Seite dem Zweck entsprechen sollen, sie auf der andern Seite auch der Gesundheit der Einwohner nicht nachtheilig werden. — Wann Wir überzeugt sind, daß diese heilsame Anstalt schon an verschiedenen Orten in unserm Canton auf eine rühmliche Weise und zum wahren Segen der Einwohner getroffen worden, — so dürfen Wir ungezweifelt erwarten, daß es sich von nun an alle Gemeinden und Ortschaften unsers Cantons, in denen eine solche Anstalt nöthig ist, zur Pflicht machen werden, solche Wasserbehälter, (die auch nicht selten in andern Rücksichten für den Landbau, in trockenen Jahreszeiten, nützlich werden können,) ungesäumt, an geeigneten und sichern Orten anzulegen. Damit aber dieser wohlmeinenden, einzig auf das Wohl unserer Cantonsbürger abzweckenden, landesväterlichen Verordnung in allen Theilen pünktlich nachgelebt werde, — so ist unser ernstliche Wille und Meinung, daß die Ober- und Unter-Vollziehungsbeamten unsers Cantons pflichtmässig,

auf strenger und unablässlicher Befolgung derselben bestehen, und jeden Darwiderhandelnden der kompetirlichen Behörde zu angemessener Ahndung und Strafe überweisen; zumahlen es sowohl den Ober- und Untervollziehungsbeamten, als aber den betreffenden Gemeindevorstehern zu persönlicher Verantwortlichkeit gereichen wird, wann entstandene Feuersbrünste sich darum sollten ausgebreitet haben, weil irgend eine der empfohlenen Anstalten verabsäumt, oder vernachlässiget worden wäre.

12. Die gegenwärtige Verordnung solle gedruckt, und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrag zu Händen gestellt werden, daß sie dieselbe ihren sämtlichen Untervollziehungsbeamten und den in ihren betreffenden Amtsbezirken befindlichen Gemeindevorsteherschaften mittheilen, und zu genauer Befolgung empfehlen, auch überdem die Veranstaltung treffen, daß dieselbe in allen Gemeinden zur Kenntniß der sämtlichen Gemeindevbürger gebracht werde.
